



Plagiat und Täuschung Hinweise für Studierende

Schon ein Plagiat? Oder noch eine eigenständige Arbeit? Nicht zuletzt durch die öffentliche Diskussion einiger prominenter Fälle ist das Thema Plagiat und Täuschung stärker in den Fokus der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Ausbildung gerückt. Die Universität Kassel hat darauf unter anderem mit dem Erlass der „**Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten**“ vom 4. Juni 2014 reagiert. Diese sollen Studierenden und Prüfern Orientierung für ein den akademischen Anforderungen genügendes Prüfungsverhalten geben.

Plagiierten ist kein Kavaliersdelikt und kann bis zum Ausschluss von der Wiederholungsprüfung und damit zur Exmatrikulation führen. Doch nicht in jedem Fall muss auch eine Täuschungsabsicht dahinterstecken. In vielen Fällen beruht ein Plagiat auf der mangelnden Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsweisen.

Die folgenden Hinweise sollen Studierende daher für die Problematik sensibilisieren und insbesondere auf die Konsequenzen von Plagiats- und Täuschungsversuchen aufmerksam machen. Dabei können allerdings nur generelle Aussagen getroffen werden. Denn jeder Einzelfall ist anders und muss als solcher vom jeweiligen Prüfer bzw. dem Prüfungsausschuss unter den jeweiligen fachspezifischen Gesichtspunkten beurteilt werden.

→ Inhaltsübersicht

Plagiaten vorbeugen	S. 2
Weiterführende Links und Quellen	S. 2
<i>Regelungen zum Umgang mit Täuschungsversuchen und Plagiaten an der Universität Kassel</i>	
<i>Hilfreiche Links und verwendete Quellen</i>	
Was ist ein Plagiat?	S. 3
<i>Grundsätzliche Definition</i>	
<i>„Handbuchwissen“</i>	
<i>Einschätzung des Schweregrades</i>	
Welche Folgen haben Plagiat oder Täuschungsversuch?	S. 4
<i>Sanktionen in Bachelor- und Masterstudiengängen</i>	
<i>Sanktionen in Lehramts- und Diplomstudiengängen</i>	
<i>Sanktionen bei Dissertationen</i>	
<i>Urheberrecht</i>	

→ Plagiate vorbeugen

Die Ursachen für unbewusste Plagiate liegen oft in der **mangelnden Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsweisen**. Um unabsichtlichen Plagiatsfällen vorzubeugen, sollten sich Studierende daher mit den wissenschaftlichen Arbeitstechniken ihres Faches vertraut machen. Dazu werden in den Fachbereichen verschiedene Veranstaltungen (z. B. Tutorien, Übungen, etc.) und Materialien angeboten. In Zweifelsfällen sollten Zitierregeln etc. frühzeitig mit der Prüferin/dem Prüfer besprochen werden.

→ Weiterführende Links und Quellen

• **Regelungen zum Umgang mit Täuschungsversuchen und Plagiaten an der Universität Kassel:**

- [Hessisches Hochschulgesetz](#) (HHG), § 18 Abs. 4
- [Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen](#) mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master), § 16 und § 31
- [Allgemeine Bestimmungen für Promotionen](#) an der Universität Kassel (AB-PromO), §§ 5, 17
- [Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#) der Universität Kassel vom 5. Februar 2002 und 3. Februar 2011
- [Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis](#) für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten der Universität Kassel vom 4. Juni 2014

• **Hilfreiche Links und verwendete Quellen:**

- *HTW Berlin* (Informationen und Links rund um das Thema Plagiat):
<http://plagiat.htw-berlin.de/>
- *ETH Zürich* (Merkblatt für Dozierende zum Umgang mit Plagiaten):
https://www1.ethz.ch/iac/intranet/docs/plagiat_doz
- *LMU München* (Umgang mit Plagiaten. Leitfaden für Lehrende und Studierende):
http://www.slavistik.uni-muenchen.de/download/plagiate/umgang_plagiate.pdf
- *Universität Kassel* (Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis):
<http://www.uni-kassel.de/intranet/?id=37524>

→ Was ist ein Plagiat?

Allgemein wird unter einem Plagiat die **vollständige oder teilweise Übernahme von Wörtern, Ideen oder Arbeitsergebnissen aus einem fremden Werk ohne die Angabe dieser Quelle** verstanden. Auch die Übernahme einer Gliederung/Struktur oder Idee kann als Plagiat gewertet werden. Die genaue Definition eines Plagiats ist jedoch mitunter schwierig und auch von der jeweiligen Fachdisziplin abhängig. Umstritten ist auch die Frage, wie mit „unbewussten“ Plagiaten umzugehen ist.

• Grundsätzlich wird unter einem Plagiat verstanden (Quelle: ETH Zürich):

- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („**Ghostwriter**“), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (**Vollplagiat**).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (**Übersetzungsplagiat**).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt **Textteile** aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (**Paraphrasieren**), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: **Verstecken** der plagiierten Quelle in einer Fußnote am Ende der Arbeit).

• „Handbuchwissen“

Die Wiedergabe von sogenanntem „Handbuchwissen“ („Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann“ [ETH]) ohne Quellenangabe gilt in der Regel nicht als Plagiat, solange nicht die Darstellung dieses Handbuchwissens aus einem anderen Werk übernommen wurde.

• Einschätzung des Schweregrades

Die Sanktionierung von Täuschungsversuchen und Plagiaten hängt auch vom Schweregrad des Verstoßes ab. Die Einschätzung des Schweregrades kann immer nur im **Einzelfall** erfolgen und liegt im Ermessensspielraum der Prüferin/des Prüfers bzw. des Prüfungs-/Promotionsausschusses.

Die Einschätzung des Schweregrades ist von der **quantitativen** und **qualitativen** Bedeutung des Verstoßes abhängig. Formal liegt ein Plagiat bereits vor, wenn beispielsweise für einen übernommenen Satz die Quellenangabe fehlt. Wie schwer dieser Verstoß zu werten ist, hängt aber auch von den Rahmenbedingungen ab: Wird dieser eine Satz bewusst als eigenständige Leistung herausgestellt und baut die gesamte Arbeit darauf auf oder wurde schriftlich erklärt, die Arbeit sei selbstständig angefertigt, so wiegt der Fall schwerer, als wenn in einer ansonsten einwandfreien Arbeit aufgrund einer Nachlässigkeit die Quellenangabe vergessen wurden und keine Täuschungsabsicht vorlag.

→ Welche Folgen haben Plagiat oder Täuschungsversuch?

• **Sanktionen in Bachelor- und Masterstudiengängen**

Eine Plagiat oder Plagiatsversuch/eine **Täuschung** oder ein **Täuschungsversuch** haben grundsätzlich zur Folge, dass die betroffene Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 der AB Bachelor/Master mit „**nicht ausreichend**“ (5,0) und damit nicht bestanden zu bewerten ist. Dies gilt gemäß § 16 Abs. 6 auch bei der erheblichen Nichtbeachtung der in den Fachbereichen geltenden Zitierregeln. Bei als nicht erheblich eingestuften Fällen obliegt es der Prüferin/dem Prüfer, den festgestellten Verstoß in die Bewertung einfließen zu lassen. In jedem Falle sollte mit dem Prüfling über den festgestellten Mangel gesprochen werden.

Im Fall einer besonders **schweren Täuschung** oder eines **wiederholten Täuschungsversuches** in einer Modulprüfung, einer Modulteilprüfung, in der Bachelor- oder Masterarbeit oder bei einer Arbeit, der eine schriftliche Erklärung über deren selbstständige Anfertigung beigelegt ist, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus gemäß § 16 Abs. 3 AB Bachelor/Master den **Ausschluss von der Wiederholungsprüfung** beschließen. Damit ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. In der Regel bedeutet dies, dass der Studiengang nicht mehr fortgesetzt werden kann und der Studierende ex-matrikuliert wird.

Wird eine Täuschung erst nach Beendigung des Studiums bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 1 AB Bachelor/Master **nachträglich** berichtigt werden, d. h., die betroffene Prüfungsleistung wird nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das kann auch den **Entzug des erworbenen Grades** zur Folge haben (§ 31 Abs. 1 und 3 AB Bachelor/Master).

• **Sanktionen in Lehramts- und Diplomstudiengängen**

Die Sanktionsmöglichkeiten bei Lehramts- und Diplomstudiengängen sind grundsätzlich ähnlich der Regelungen der AB Bachelor/Master. Sie **ergeben sich aus den jeweiligen Paragraphen zu Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen** der einzelnen Prüfungsordnungen. Versuchte oder begangene Täuschungshandlungen sind danach in der Regel mit „ungenügend“ (Lehramt) bzw. „nicht ausreichend“ (Diplom) zu bewerten. Für Lehramtsstudiengänge gelten darüber hinaus § 26 (Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße) des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2013 und § 12 (Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße) der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2013.

• **Sanktionen bei Dissertationen**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel in der Fassung vom 16. Juli 2014 (AB-PromO) regeln in § 17 das Sanktionsverfahren für die Fälle, in denen ein Doktorgrad durch **Täuschung** erworben wurde. Danach soll der **Doktorgrad entzogen** werden, wenn dieser durch eine Täuschung erworben wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Fällt bereits **während der Begutachtung** der Dissertation ein Verstoß insbesondere gegen die in § 5 der AB-PromO aufgeführten Regelungen auf (z. B. Verstoß gegen die fachspezifischen Zitierregeln oder die Erklärung zur selbstständigen Anfertigung der Dissertation), so erfolgt die **Sanktionierung im Rahmen der Begutachtung und Bewertung** der Dissertation.

• **Urheberrecht**

Ein Plagiat verstößt nicht nur gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, sondern kann auch als Verletzung des Urheberrechts gewertet werden. Strafbar ist hiernach, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen **ohne Einwilligung des Berechtigten** ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt. Dabei fällt auch eine Bearbeitung von Teilen des Werkes unter den Tatbestand des § 106 Urheberrechtsgesetz, der eine **Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren** oder eine **Geldstrafe** vorsieht.